



Rheumaliga
Luzern und Unterwalden

Statuten



Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

Seite 2

II Mitgliedschaft

Seite 3

III Organisation

Seiten 4–7

IV Mittel

Seite 7

V Verschiedenes

Seite 8

Abkürzungen

MV Mitgliederversammlung der kantonalen Rheumaliga

RLS Rheumaliga Schweiz

ZGB Zivilgesetzbuch

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name/Sitz

- 1 Unter dem Namen Rheumaliga Luzern und Unterwalden besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff., ZGB mit Sitz in Luzern. Die Rheumaliga Luzern und Unterwalden ist Mitglied der RLS. Sie anerkennt die Grundwerte der RLS und legt sie der eigenen Tätigkeit zugrunde.
- 2 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck/Aufgaben

- 1 Die Rheumaliga Luzern und Unterwalden fördert die Bekämpfung der Rheumaerkrankungen und deren Folgen für die Betroffenen. Sie lässt sich dabei von den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der sozialen Arbeit leiten.
- 2 Die Rheumaliga Luzern und Unterwalden erfüllt ihren Zweck durch:
 - a) Information, Prävention und Förderung zur Selbsthilfe bei Rheumaerkrankungen
 - b) Durchführung eines präventiv und therapeutisch ausgerichteten Kursangebotes
 - c) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen, kantonalen und lokalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Rheumaliga Luzern und Unterwalden können als Mitglieder angehören:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Kollektivmitglieder (kantonale, regionale und lokale Organisationen und Institutionen, Firmen)

Ehrenmitglieder

- 2 Die MV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Rheumaliga Luzern und Unterwalden zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 3 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

Ausschluss

- 4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Rheumaliga Luzern und Unterwalden nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Rekursen entscheidet die MV endgültig.

Art. 4 Beiträge

Die Mitglieder entrichten die von der MV festgelegten Beiträge an die Rheumaliga.

III Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Rheumaliga Luzern und Unterwalden sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle nimmt die Organfunktion im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr
- d) Die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die MV ist das oberste Organ der Rheumaliga Luzern und Unterwalden. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche MV

- 2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche MV verlangen.

Eine ausserordentliche MV muss mindestens 1 Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Beschlussfähigkeit/Abstimmung und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Die MV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen.

Im Falle von Stimmengleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

- 4 Die MV entscheidet über folgende Geschäfte:
- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Decharge an den Vorstand
 - c) Kenntnissnahme des Berichtes der Kontrollstelle
 - d) Statutenrevision
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Anträge aller Art
 - h) Behandlung von Rekursen
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall
 - j) Fusion oder Auflösung der Rheumaliga Luzern und Unterwalden
 - k) Alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Rheumaliga Luzern und Unterwalden. Er vertritt die Rheumaliga Luzern und Unterwalden nach aussen und ist gegenüber der MV verantwortlich.

Zusammensetzung/Amts-dauer

- 2 Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien.

Das Präsidium unterliegt einer Amtszeit von zwölf Jahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Amtsdauer von vier Jahren.

Aufgabenteilung/Beschlussfassung/Sekretariat

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Als administrative Hilfe kann der Vorstand eine ständige Geschäftsstelle bezeichnen, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Die Vertretung der Geschäftsleitung wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der kantonalen Strategie
 - b) Einstellung und Entlassung des Geschäftsstellenleiters/der -leiterin und der Geschäftsstelle-Mitarbeitenden
 - c) Vollzug der Beschlüsse der MV
 - d) Umsetzung der Zielsetzung der RLS
 - e) Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag
 - f) Regelung der Zeichnungsberechtigung
 - g) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
 - h) Genehmigung von Verträgen
 - i) Veranlasst die Vorbereitung und Durchführung der MV
 - j) Veranlasst die Information und Kontakte zu den Mitgliedern
 - k) Veranlasst die Durchführung von Anlässen
 - l) Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
 - m) Wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der RLS
 - n) Genehmigung des Jahresplanes und des Budgets
 - o) Führt und überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit der Geschäftsstelle.
Er bestimmt die Verantwortlichen für die Verwendung der Fondsmittel
 - p) Regelt Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8 Kontrollstelle

- 1 Die MV bestimmt die Kontrollstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die ordnungsmässige Abrechnung und Buchführung.
- 3 Die Kontrollstelle erstattet der MV schriftlichen Bericht.

Art. 9 Kommissionen/Projektgruppen

- 1 Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben Kommissionen und für die Bearbeitung von Projekten Projektgruppen bilden.
- 2 Kommissionen und Projektgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag.

Art. 10 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der Rheumaliga Luzern und Unterwalden.

Zuständigkeit

- 2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - a) Den Vollzug der Beschlüsse der MV und des Vorstandes
 - b) Die Unterstützung und Koordination der Organe, Kommissionen, Projektgruppen
 - c) Die operative Zusammenarbeit mit der RLS
 - d) Information und Kontakte zu den Mitgliedern
 - e) Die Organisation des Kurswesens und der Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Die Durchführung von Anlässen

Geschäftsreglement

- 3 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das die Aufgaben und die Funktionsweise der Geschäftsstelle detailliert regelt.

IV Mittel

Art. 11 Finanzierung

- 1 Die Rheumaliga Luzern und Unterwalden finanziert sich über:
 - a) Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsoring, Legate
 - b) Dienstleistungserträge
 - c) Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen, Subventionen
 - d) Mitgliederbeiträge
 - e) Diverse Erträge

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehender Haftung der Mitglieder.

V Verschiedenes

Art. 13 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Rheumaliga Luzern und Unterwalden gestellt werden.
- 2 Statutenänderungen der verbindlichen Punkte sind dem Zentralvorstand der RLS vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

Art. 14 Auflösung und Liquidation

- 1 Der Beschluss über die Auflösung der kantonalen Liga bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- 2 Das verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 zu verwenden. Die MV entscheidet darüber endgültig.

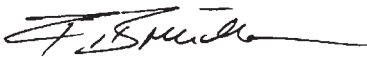
Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16 Schlussbestimmungen

- 1 Der Gerichtsstand ist Luzern.
- 2 Die vorliegenden Statuten wurden an der MV vom 25.06.2012 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 01.07.2002 gültigen Statuten und treten am 01.07.2012 in Kraft.

Rheumaliga Luzern und Unterwalden



Präsident:
Dr. med. Rolf Brücker



Geschäftsleiterin:
Claudia Steinmann